

Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Landkreis Wittmund ist zum **01.03.2027**

ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Kehrbezirk OSTF 1-05 Carolinensiel zu bestellen.

Der Kehrbezirk liegt im nördlichen Gebiet des Landkreises Wittmund und ist überwiegend ländlich geprägt. Er umfasst die Ortschaft Carolinensiel, die Gemeinde Neuharlingersiel, die Insel Spiekeroog, Altharlingersiel sowie Bereichs im nordöstlichen Stadtgebiet von Esens. Es sind rund 4.000 Liegenschaften zu betreuen. Ein Straßenverzeichnis kann bei der Bestellungsbehörde angefordert werden.

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff. SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) in der Regel frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben, es sei denn der Bewerber (m/w/d) kann einen persönlichen Härtefall vorbringen.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) erfolgt gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den ausgeschriebenen Kehrbezirk erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind vorzulegen:

1. Schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und die elektronischen Kontaktdaten des Bewerbers (m/w/d) enthält.
2. Tabellarischer Lebenslauf, welcher genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk.

Der Bewerber (m/w/d) muss fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9 a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer in seiner Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerkes besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung (HwO) ohne Weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellen- und Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen. Im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde, sind die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen.

5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeit hervorgehen.
6. Nachweis über abgeleistete Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fort- und Weiterbildungen sowie Referententätigkeiten in den berufsspezifischen Fort- und Weiterbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung.
8. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt (m/w/d) des Handwerks geprüfter Betriebswirt (m/w/d) nach der HwO, Gebäudeenergieberater (m/w/d) Brandschutztechniker (m/w/d), abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung) Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerber (m/w/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, vorzulegen. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber (m/w/d) vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
10. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
11. Schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist.
12. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirkes und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
13. Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
14. Bewerber (m/w/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber vorlegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus nur von derzeitigen und ehemaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen.

15. Schriftliche Erklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Bezirkes ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SchfHwG aufgehoben oder widerrufen wurde oder in den letzten zehn Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
16. Schriftliche Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber (m/w/d) bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.

17. Schriftliche Erklärung von Bezirksinhabern (m/w/d), dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

Die aufgeführten Unterlagen sind als Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge einzureichen. Sie werden nicht zurückgesandt.

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Auf Verlangen des Landkreises Wittmund sind die in Kopie eingereichten Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Die Unterlagen nach Nrn. 9 bis 13 sowie 15 bis 17 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Die Erklärungen zu den Nrn. 9 bis 13 sowie 15 bis 17 können mit dem in der Anlage beigefügten Vordruck abgegeben werden.

Hinweise:

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Wittmund.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Anwendung findet ebenfalls § 9a Abs. 4 SchfHwG, wonach sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben kann. Sollten Sie diesbezüglich eine persönliche Härte für sich geltend machen und eine frühere Bewerbung aus Ihrer Sicht im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden sein, ist dies bereits mit der Einreichung der Bewerbung umfassend schriftlich darzulegen.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **16.10.2026** (Datum des Eingangsstempels) an den

**Landkreis Wittmund
Fachbereich Ordnung
Herr Libor
Am Markt 9
26409 Wittmund**

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen Herr Libor unter der Telefonnummer 04462/86-1240 oder E-Mail b.libor@lk.wittmund.de zur Verfügung.

Wittmund, den 26.09.2026

Erklärung
zur Bewerbung um einen Kehrbezirk im Bereich des Landkreises Wittmund

Ich erkläre,

1. meine Zustimmung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerber (m/w/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, vorzulegen. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber (m/w/d) vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
2. meine Zustimmung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
3. dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen mich keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist.

Bemerkungen:

4. dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
5. dass ich mich bei keiner / einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirks beworben habe. Falls ja, zuständige Bestellsbehörde: _____

Folgende Erklärungen sind nur von derzeitigen und ehemaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen, erforderlich:

Die Bestellung wurde in den letzten zehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SchfHWG aufgehoben oder widerrufen: **JA /NEIN**

oder in den letzten zehn Jahren wurden Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHWG ergriffen oder eingeleitet: **JA /NEIN**

Ich bin damit einverstanden, dass Sie meine Personalakte bei der Behörde, bei der ich bestellt bin oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.

Für den Fall einer positiven Entscheidung über diese Bewerbung werde ich meine bestehende Bestellung aufgeben.

Ort, Datum

Unterschrift